

Was gilt?

Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (Corona-VO KJA/JSA) des Sozialministeriums, gültig ab 23.8.2021



1. Gruppengröße

- Angebote können ein- und mehrtägig, mit und ohne Übernachtung, im Freien und in geschlossenen Räumen mit **max. 420 getesteten, genesenen oder geimpften Personen (3G)** stattfinden.
- Angebote ohne 3G sind nur eintägig ohne Übernachtung mit max. 36 Personen möglich.



2. Abstandsregelung/ Feste Untergruppen

Es müssen bei allen Angeboten feste Gruppen gebildet werden. Bei 3G von bis zu 36 Personen, ohne 3G von bis zu 24 Personen.

- Innerhalb der festen Gruppe gibt es keine Abstandsregelung.
- Zwischen festen Gruppen, zu anderen Personen und im öffentlichen Raum wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern empfohlen.

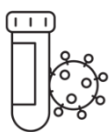


3. Maske muss nicht getragen werden ...

... in festen Gruppen (s.o.), während kein Kontakt zu Dritten besteht.

... in Übernachtungsräumen.

... im Freien, wenn die Abstandsempfehlung eingehalten werden kann.



4. Test/ 3G

- Für geimpfte und genesene Personen reicht der einmalige Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine Genesung, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf.
- Getestete Personen müssen zu Angebotsbeginn einen Nachweis über eine max. 48 Stunden zurückliegende negative Testung vorlegen.
- In Beherbergungsbetrieben muss alle 3 Tage ein Testnachweis vorgelegt werden.
- Bei Angeboten bis 5 Tage Dauer reicht der Testnachweis zu Beginn.
- Ab 6 Tagen Dauer müssen pro Woche 2 Tests an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen nachgewiesen werden. Der letzte für das Angebot erforderliche Test muss 72 Stunden vor Angebotsende vorliegen.



5. und sonst

- Selbstversorgung ist während der Angebote unter Beachtung der allgemeinen Hygienevorschriften möglich.
- Es muss ein Hygienekonzept erstellt werden, das bei Übernachtungsangeboten um ein Präventions- und Ausbruchmanagement erweitert werden muss.
- Es müssen Daten zur Kontaktnachverfolgung erhoben werden.